

Arbeitsrecht (Nr. 173/2004)

Erforderlichkeit „Seminar Betriebsräte III (soziale Angelegenheiten)“

Das Arbeitsgericht (AG) Frankfurt/M. entschied:

1.

Bei dem Betriebsräteseminar „BR III – Soziale Angelegenheiten“ (mit den Themen: Initiativrecht des Betriebsrats, Mitbestimmung und ihre Grenzen, die Ausübung und Durchsetzung der Mitbestimmung, der Einsatz von Sachverständigen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen und die Einigungsstelle) handelt es sich um eine Grundschulung, in der nicht Spezialwissen, sondern die für die Arbeit jedes Betriebsratsmitglieds erforderlichen Grundkenntnisse vermittelt werden.

2.

Der Erforderlichkeit der Schulung eines Betriebsratsmitglieds in diesem Themenkomplex steht nicht entgegen, dass nach der Geschäftsordnung des Betriebsrats unterschiedlichste Ausschüsse gebildet sind und diesen umfangreiche Aufgaben, zum Teil auch zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Beschluss des AG Frankfurt/M. vom 11. Februar 2004
Aktenzeichen : 6 BV 619/03

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 05/2004

09.06.2004